

Amtsgericht Aachen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 08.01.2026, 11:00 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal A 3.017, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Herzogenrath, Blatt 1365,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Herzogenrath, Flur 19, Flurstück 673, Waldfläche, Maastrichter Straße, Größe: 115 m²

Grundbuch von Herzogenrath, Blatt 1365,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Herzogenrath, Flur 19, Flurstück 674, Erholungsfläche, Maastrichter Straße, Größe: 773 m²

Grundbuch von Herzogenrath, Blatt 1366,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Herzogenrath, Flur 19, Flurstück 675, Erholungsfläche, Maastrichter Straße, Größe: 188 m²

Grundbuch von Herzogenrath, Blatt 939,

BV Ifd. Nr. 3

Gemarkung Herzogenrath, Flur 19, Flurstück 421, Gebäude- und Freifläche, Maastrichter Straße 3, Größe: 770 m²

versteigert werden.

freistehendes, eingeschossiges, vollständig unterkellertes Einfamilien-Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und rechts angebauter PKW-Garage, Wohnfläche ca. 147 qm zuzüglich Terrasse,

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 392.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Herzogenrath Blatt 939, lfd. Nr. 3 370.000,00 €
- Gemarkung Herzogenrath Blatt 1365, lfd. Nr. 2 1.786,00 €
- Gemarkung Herzogenrath Blatt 1365, lfd. Nr. 1 7.344,00 €
- Gemarkung Herzogenrath Blatt 1366, lfd. Nr. 1 63,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.